

Beglaubigte Abschrift

45 F 45/17



Erlassen am 03.04.2017
durch Übergabe an die
Geschäftsstelle

Lacave, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Neuss Familiengericht Beschluss

In der Familiensache

des

1. Herr Axel
2. Herr Jürgen

Antragsteller,

an der weiter beteiligt sind:

3. Jugendamt Neuss, Michaelstr. 16, 41460 Neuss,

zuständiges Jugendamt,

hat das Amtsgericht Neuss
am 31.03.2017
durch die Richterin Thevißen
beschlossen:

Das Urteil des Superior Court of the State of California, County of Riverside,
Case Number: ; vom 18.01.2017 wird in der Bundesrepublik
Deutschland anerkannt.

Die Gerichtskosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind Lebenspartner und haben bereits drei Kinder. Sie leben im
Bezirk des angerufenen Gerichts.

Die Antragsteller begehren die Anerkennung des Urteils des Superior Court of the State of California, County of Riverside, Case Number: RID 1700145 vom 18.01.2017.

Die Antragsteller haben vor dem des Superior Court of the State of California, County of Riverside ein Urteil erwirkt, welches die Eltern-Kind Beziehung eines jeden noch ungeborenen Kindes, welches von Yessica Yvonne Sanchez ausgetragen wird und nach dem 01.09.2016 und vor dem 01.07.2017 geboren zu den Antragstellern dergestalt feststellt, dass diese jeweils rechtlicher Elternteil dieses Kindes sind, Frau Sanchez kein rechtlicher Elternteil ist und das Sorgerecht und die finanzielle Verantwortung für ein solches Kind bei den Antragsteller liegt.

Die Antragsteller begehren die Feststellung der Anerkennung dieser Entscheidung mit der Begründung, die Elternschaft für das durch die Leihmutter ausgetragenen Kind würde durch das Jugendamt der Stadt Neuss nur nach Vorlage eines förmlichen Anerkennungsbeschlusses anerkannt werden.

Das Jugendamt der Stadt Neuss ist angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die zur Akte gereichten Stellungnahmen Bezug genommen.

II.

Auf den zulässigen Antrag ist die ausländische Entscheidung anzuerkennen, § 108 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 FamFG.

Das angerufenen Gericht nach § 108 Abs. 3 Satz 1 FamFG örtlich zuständig, da die Antragsteller, als Personen auf die sich die Entscheidung bezieht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des angerufenen Gerichts haben. Die internationale Zuständigkeit folgt aus § 105 FamFG.

Die Antragsteller haben ein berechtigtes Interesse dargelegt, indem sie vorgetragen haben, dass das Jugendamt der Stadt Neuss, die Anerkennung der Elternschaft erst nach Vorlage eines förmlichen Anerkennungsbeschlusses vornehmen werde, § 108 Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Die Entscheidung des Superior Court of the State of California, County of Riverside, Case Number: RID 1700145 vom 18.01.2017 ist anzuerkennen, da keine Anerkennungshindernisse vorliegen, § 109 FamFG.

Insbesondere führt die Anerkennung der Entscheidung nicht zu einem Ergebnis, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechtes unvereinbar ist, § 109 Abs. 1 Ziffer 4 FamFG.

Gemäß dem insoweit maßgeblichen anerkennungsrechtlichen ordre public ist eine ausländische Entscheidung ausnahmsweise nur dann nicht anzuerkennen, wenn das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen

Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint (BGH, NJW 1998, 2358 ff., juris Tz. 16; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07. April 2015 – II-1 UF 258/13 –, Rn. 10, juris).

Zwar ist das Institut der Leihmutterschaft in Deutschland nicht gestattet. Das Gericht hat aber nicht die Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung zu prüfen, also insbesondere nicht darüber zu entscheiden, ob eine Leihmutterschaft zulässig ist oder nicht. Es ist nur festzustellen, ob die Feststellungen, die die ausländische Entscheidung trifft, mit den Grundsätzen deutschen Rechts unvereinbar sind. Dies ist nicht der Fall. Die Entscheidung stellt die rechtliche Elternschaft zweier Männer zu einem noch ungeborenen Kind fest. Die Vollstreckung des Urteils ist ausdrücklich bis zur Geburt des Kindes ausgesetzt.

Sowohl das Bestehen von Rechtsbeziehungen zu einem ungeborenen Kind ist dem deutschen Recht nicht fremd als auch die Elternschaft zweier gleichgeschlechtlicher Partner. Auch dem deutschen Recht ist die Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt bekannt, § 1594 Abs. 4 BGB. Auch im Übrigen kennt das deutsche Recht Rechtsfolgen, die bereits vor der Geburt durch die Vaterschaft begründet werden, so z. B. den Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB, der an die Vaterschaft anknüpft oder aber die Erbfähigkeit des gezeugten, aber noch ungeborenen Kindes nach § 1923 Abs. 2 BGB, die im Verhältnis zum Vater, ebenfalls an die Vaterschaft anknüpft. Die rechtliche Elternschaft zweier gleichgeschlechtlicher Partner kann durch eine Annahme des Kindes der Lebenspartners durch den anderen Partner begründet werden, § 9 Abs. 7 LPartG, dies auch in sukzessiver Adoption, so dass keine biologische Verwandtschaft der Elternteile zum Kind bestünde.

Die Rechte der Leihmutter rechtfertigen keine abweichende Beurteilung, wenn die Vereinbarung und die Durchführung einer Leihmutterschaft nach dem vom ausländischen Gericht angewendeten Recht unter Anforderungen stehen, die die Freiwilligkeit der von der Leihmutter getroffenen Entscheidung, das Kind auszutragen und nach der Geburt den Wunscheltern zu überlassen, sicherstellen, wobei eine ausländische Entscheidung mangels gegenteiliger Anhaltspunkte die Gewähr für eine solchermaßen freie Entscheidung der Leihmutter bietet, wenn die Wirksamkeit der Leihmutterschaftsvereinbarung und die rechtliche Elternschaft der Wunscheltern vom zuständigen ausländischen Gericht in einem rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Verfahren festgestellt werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07. April 2015 – II-1 UF 258/13 –, Rn. 13, juris). Anhaltspunkte die gegen eine Freiwilligkeit der Leihmutterschaft sprechen sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss schriftlich in deutscher Sprache durch einen Rechtsanwalt einzulegen.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Neuss Breite Straße 48, 41460 Neuss eingegangen sein. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

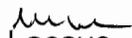
Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen.

Darüber hinaus muss der Beschwerdeführer einen bestimmten Sachantrag stellen und diesen begründen. Die Frist hierfür beträgt zwei Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Innerhalb dieser Frist müssen der Sachantrag sowie die Begründung unmittelbar bei dem Beschwerdegericht - Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf - eingegangen sein.

Dem Anwaltszwang unterliegen nicht Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Thevißen

Beglaubigt


Lacave

Justizhauptsekretärin

